

2) **Anspruchsgegner** sind sowohl industrielle **Hersteller** als auch Inhaber von Kleinbetrieben (siehe dazu BGH NJW 1992, 1039/ Hochzeitsessen- Fall).

Über den Inhaber des jeweiligen Betriebes hinaus sollen auch **Mitarbeiter in herausgehobener Stellung** als Produzenten haften, wobei die Rspr. (BGH NJW 1975, 1827) auch im Hinblick auf - leitende Angestellte die Beweislast umkehrt. Dies wird in der Literatur (z.B. Medicus BR 650 a) unter Hinweis darauf kritisiert, dass der leitende Mitarbeiter weder am Produktionsgewinn beteiligt ist noch notwendigerweise über die dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Beweismittel verfügt. Da sich die Umkehr der Beweislast zu Lasten des Unternehmers nur mit dessen Unternehmerrisiko rechtfertigen lässt, müsse diesem Risiko auch eine entsprechende unternehmerische Gewinnaussicht gegenüberstehen. Wo dies nicht der Fall sei, könne die Beweislast nicht umgekehrt werden.

B. Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG

Das ProdHaftG soll zum einen durch eine **verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Personen- und Sachschäden** den Verbraucherschutz verbessern, andererseits im Hinblick auf den EU-Binnenmarkt zur Herstellung von Chancengleichheit der Wettbewerber, zur Ermöglichung des freien Warenverkehrs und zur Rechtsvereinheitlichung beitragen. Es geht zurück auf eine EU-Richtlinie, die durch den bundesdeutschen Gesetzgeber in innerstaatliches Recht transformiert wurde.

I. Die Anspruchsvoraussetzungen der Produkthaftung

Anspruchsgrundlage der Produkthaftung ist **§ 1 I ProdHaftG**: Wird durch den Fehler eines Produktes ein **Mensch getötet**, sein **Körper** oder seine **Gesundheit verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so ist der Hersteller des Produktes verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies allerdings gemäß § 1 I 2 ProdHaftG nur, wenn das fehlerhafte Produkt nicht „sich selbst“, sondern eine andere Sache beschädigt hat und wenn diese andere Sache ihrer Art nach überwiegend privat genutzt wird und auch vom Geschädigten persönlich überwiegend privat genutzt wurde.

1) **Es muss eines der in § 1 I ProdHaftG abschließend aufgezählten Rechte oder Rechtsgüter verletzt worden sein.**

Auch bei der Produkthaftung gilt zur Begrenzung der deliktischen Haftung das **Enumerationsprinzip**: Durch den Fehler eines Produktes muss ein **Mensch getötet**, sein **Körper** oder seine **Gesundheit** verletzt oder eine **Sache beschädigt** worden sein. Die Verletzung eines „sonstigen Rechts“ verpflichtet nicht zum Schadensersatz. Insbesondere primäre Vermögensschäden werden ebenso wenig ersetzt wie bei § 823 I BGB.

a) Bei Körper- und Gesundheitsschäden ist die Person des Geschädigten irrelevant: Über den Erwerber des Produkts hinaus ist auch jeder Dritte ersatzberechtigt, der mit der Sache in Berührung gekommen ist.

b) Handelt es sich um **Sachschäden**, so haftet der Hersteller gemäß § 1 I 2 ProdHaftG nur für Schäden an *anderen* Sachen als dem Produkt selbst (= **Mangelfolgeschaden**) und dies auch nur dann, wenn diese anderen (!) Sachen gewöhnlich ihrer Art nach für den privaten Gebrauch bestimmt sind und auch im konkreten Fall vom Geschädigten privat genutzt wurden. Im Gegensatz zur verschuldensabhängigen Haftung nach § 823 I BGB werden Schäden durch einen *weiterfressenden Mangel* nicht ersetzt: Hat also ein funktionell abgrenzbares Teil zur Beschädigung oder Zerstörung der ansonsten fehlerfreien Gesamtsache geführt, so gilt das ProdHaftG nicht. Daraus folgt: Für Schäden am Produkt selbst (= **Mangelschaden**) haftet der

Hersteller, abgesehen von den Gewährleistungsvorschriften der §§ 437 ff. oder der §§ 633 ff., nur nach § 823 I und auch nur dann, wenn zwischen dem geltend gemachten Schaden und der von vornherein mangelhaften Sache **keine Stoffgleichheit** bestand:

- aa) Die Lieferung einer von vornherein wertlosen Sache ist keine Eigentumsverletzung; es ist nicht die Aufgabe des Deliktsrechts, das Äquivalenzinteresse an der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zu schützen, das über Gewährleistungsregeln erschöpfend geregelt wird (vgl. dazu die ausführliche Darstellung i.R.d. § 823 I / Eigentumsverletzung).
- bb) Die Ersatzpflicht beginnt dort, wo der Mangel auf einen Teil der Sache beschränkt ist, ohne diese dadurch völlig zu entwerten und die Gesamtsache infolge des Mangels untergeht (z.B. Gaszug-Entscheidung des BGH in BGHZ 86, 256).

2) Das **Produkt** i.S.d. § 2 ProdHaftG muss **fehlerhaft** i.S.d. § 3 ProdHaftG sein.

a) Der Begriff "Produkt"

- aa) Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG ist **jede bewegliche Sache**, auch wenn sie Teil einer anderen Sache ist.
- bb) Ob eine (z.B. in Büchern oder Disketten) **verkörperte geistige Leistung** ein Produkt i.S.d. ProdHaftG darstellt, ist lebhaft umstritten:
 - (1) Die Gegner (Foerste, NJW 1991, 1433, 1438; Honsell, JuS 1995, 211, 212 m.w.N.) argumentieren damit, dass das ProdHaftG allein vor den physischen Gefahren eines Erzeugnisses schützen wolle. Nicht der Informationsträger, sondern die falsche Information selbst sei aber die Hauptursache der Schädigung.
 - (2) Dem halten die Befürworter (Hohmann, NJW 1999, 524 m.w.N.; Cahn, NJW 1996, 2899 m.w.N.) einer Produkthaftung in derartigen Fällen entgegen, dass auch technische Anleitungen dazu dienen können, dem Benutzer eine angemessene Reaktion auf physische Gefahren eines Produkts zu ermöglichen.

Folgt man dieser Ansicht, so sind auch Computerprogramme ein Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG. Daraus folgt, dass auch Hersteller von Software nach dem ProdHaftG haften.

⚠-Klausurtyp: Beachten Sie dabei aber, dass das ProdHaftG regelmäßig nur Personenschäden ersetzt; Sachschäden gemäß § 1 I 2 ProdHaftG nur dann, wenn sie außerhalb des fehlerhaften Produkts selbst auftreten (z.B. Datenspeicher, Hardware) und wenn die beschädigte Sache überwiegend privat genutzt wird! Gewerbliche Benutzer fehlerhafter Software können sich also mit Ausnahme von Personenschäden auf das ProdHaftG nicht berufen!

b) Der Fehlerbegriff

Das Produkt ist gemäß § 3 ProdHaftG fehlerhaft, wenn es aufgrund eines Konstruktionsfehlers, Fabrikationsfehlers oder Instruktionsfehlers nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher legitimerweise erwarten darf (BGH NJW 1995, 2161). Bezüglich dieser Begriffe darf zwar auf die o.g. Kriterien (Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler) zurückgegriffen werden, doch muss man dabei im Auge behalten, dass die Produkthaftung im Gegensatz zur Produzentenhaftung eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** ist. Um zu vermeiden, dass der verklagte Hersteller für jeden Produktschaden haftet, also zum „Versicherer“ für alle Produktschäden (v. Westphalen) wird, muss der Fehlerbegriff des § 3 ProdHaftG zusätzlich anhand folgender Kriterien bestimmt werden:

- aa) Ausgangspunkt ist der jeweilige **Verwendungszweck** und die berechtigte **Sicherheits-erwartung** des Benutzers, die durch die Werbung, die Gebrauchsanweisung, das Preis-Leistungsverhältnis oder den **bestimmungsgemäßen Gebrauch** beeinflusst wird. Auch könne für die Verkehrserwartung von Bedeutung sein, dass konkurrierende Firmen mit langjähriger Erfahrung eine bestimmte Konstruktion aufgegeben haben. Diese konstruktive Veränderung könne dafür sprechen, dass die bisherige Konstruktion von einschlägigen Fachkreisen nicht mehr akzeptiert werde (BGH NJW 1990, 906).

Auf der anderen Seite kann den Hersteller nicht entlasten, dass die von ihm gewählte Konstruktionsart noch von anderen Herstellern benutzt wird. Er schuldet nicht die *übliche* Sorgfalt bei der Herstellung, sondern die *erforderliche*.

Die **Sicherheitserwartung** wird im Hinblick auf den durchschnittlichen Produktadressaten (Fachmann oder Laie) zu korrigieren sein; jedoch besteht auch bei einem Laien ein Rest an Eigenverantwortung, auf die der Hersteller vertrauen darf.

- bb) Weiterhin spielt der **Gebrauch** des Produkts eine Rolle, mit dem billigerweise gerechnet werden kann. Dabei haftet der Hersteller auch für zwar bestimmungswidrigen, aber für den Hersteller *vorhersehbaren Fehlgebrauch* des Produktes im Rahmen einer fehlerhaften Instruktion des Verbrauchers, wobei die Vorhersehbarkeit auch durch die erkannte Häufigkeit eines Fehlgebrauchs bestimmt wird. Das Produkt ist nicht fehlerhaft i.S.d. § 3 ProdHaftG, wenn der Verbraucher es evident missbraucht.
- cc) Ein Produkt ist gemäß § 3 II ProdHaftG jedoch nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt vom selben Hersteller oder einem Mitbewerber in den Verkehr gebracht wurde. Hat der Hersteller nach Inverkehrbringen des Produktes aber die Reaktion der Verbraucher auf seine Produkte nicht im Auge behalten oder auf nachträglich gewonnene Erkenntnisse nicht reagiert, so haftet er bei schuldhafter Verletzung der Produktbeobachtungspflicht gemäß § 823 I BGB.

3) Die Haftung ist nicht gemäß § 1 II / III ProdHaftG ausgeschlossen.

Der Hersteller haftet nicht gemäß § 1 I 1 ProdHaftG, wenn er (!) gemäß § 1 II, III ProdHaftG einen der folgenden Nachweise führen kann:

- a) **Das Produkt war zur Zeit des Inverkehrbringens nicht fehlerhaft.** Dieser Nachweis wird nur bei *Fabrikationsfehlern* eine Rolle spielen, da *Konstruktionsfehler* der gesamten Serie anhaften und *Instruktionsfehler* sowie *Produktbeobachtungsfehler* auch nach dem Inverkehrbringen andauern. Bei der erforderlichen Beweisführung spielen Art des Produkts, die Intensität des Gebrauchs sowie die Zeitspanne zwischen dem Inverkehrbringen und dem Schadenseintritt eine Rolle.
- b) **Der Fehler beruht darauf, dass das Produkt zur Zeit des Inverkehrbringens zwingenden Rechtsvorschriften entsprach.**
- c) **Der Fehler war nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens nicht erkennbar (= Entwicklungsfehler).** Dieses Entwicklungsrisiko erfasst aber nur die Gefahren, die von der Konstruktion des Produktes ausgehen und die nach dem neuesten Stand der Technik nicht zu verhindern waren (BGH NJW 2009, 2952; Honsell, JuS 1995, 211, 213; v. Westphalen, Handbuch der Produkthaftung, § 60 Rz. 78, 79 m.w.N.). Die Haftung für einen einzelnen Fabrikationsfehler (= Ausreißer) wird dadurch nicht ausgeschlossen, selbst wenn dieser einzelne Ausreißer technisch nicht erkennbar war (z.B. Haarriss in einer später explodierten Limonadenflasche, BGH NJW 1995, 2161). Die Haftung des Flaschenabfüllers aus § 1 I 1 ProdHaftG entfällt also nur

dann, wenn er (!) nachweisen kann, dass der Haarriss erst entstanden war, als die Flasche den Abfüllbetrieb bereits verlassen hatte.

AL-Klausurtyp: Der Nachweis, der Fehler sei zur Zeit des Inverkehrbringens nicht zu erkennen gewesen, schließt aber gemäß § 1 II Nr. 5 ProdHaftG nur die Gefährdungshaftung des ProdHaftG aus! Hat der Hersteller schuldhaft seine Produktbeobachtungspflicht verletzt, die auch nach dem Inverkehrbringen besteht und über die Gewährleistungsfrist hinaus bestehen kann, so haftet er nach § 823 I BGB.

- d) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts wie auch eines Grundstoffs für das fehlerhafte Gesamtprodukt beginnt bei Fehlerhaftigkeit des Teils mit der Lieferung an den Hersteller der Gesamtsache. Sie ist über die Entlastung des § 1 II hinaus nach § 1 III ProdHaftG ausgeschlossen, wenn er nachweisen kann, dass der Fehler durch die Konstruktion des Gesamtprodukts oder durch die Anleitung des Herstellers entstanden ist.

II. Die Anspruchsgegner der Produkthaftung

1) Der Hersteller

- a) Gemäß § 4 ProdHaftG haftet der **Hersteller** des Gesamtproduktes, eines Teilprodukts oder eines Grundstoffes. Es haftet also auch der **Zulieferer** als Hersteller eines Teils, wenn bei dessen Konstruktion oder Fabrikation Fehler gemacht wurden oder er den Hersteller des Gesamtproduktes nicht über spezifische Probleme bei der Verarbeitung des Teils aufgeklärt hat.
- b) Darüber hinaus haftet gemäß § 4 I 2 ProdHaftG auch der **Quasihersteller**, der ein fremdes Produkt mit eigenem Namen oder eigenem Warenzeichen versieht und sich damit als Hersteller ausgibt.
Beispiel: Eine Sportartikelfirma lässt in Taiwan Skier herstellen, die sie unter dem eigenen Firmenlogo vertreibt.

Hier geht die Haftung des Produkthaftungsgesetzes deutlich über die des § 823 I BGB hinaus: Nach § 823 I BGB haftet der Quasihersteller nur dann, wenn der geschädigte Konsument dem Namen oder dem Logo des Quasiherstellers so viel Vertrauen entgegengebracht hat, dass er im Hinblick auf dessen Renommee das Produkt nicht mehr kontrolliert hat.

- c) Sind für den Schaden **mehrere Hersteller** verantwortlich, so haften sie nach § 5 ProdHaftG im Außenverhältnis zum Geschädigten als **Gesamtschuldner**. Ihr interner Verlustausgleich bestimmt sich nach dem jeweiligen Verursachungsanteil.

2) Der Importeur

Gemäß § 4 II ProdHaftG haftet auch der **Importeur**, der Produkte im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in die EU einführt. Dies führt zu einer im Verhältnis zu § 823 I BGB deutlich verschärften Haftung des Importeurs, der für Konstruktions- und Fabrikationsfehler auch dann einstehen muss, wenn er sie - z.B. aufgrund mangelnder technischer Sachkunde - gar nicht erkennen konnte.

3) Der Lieferant

Können weder Hersteller noch Importeur ermittelt werden, so haftet hilfsweise der **Lieferant**, der sich aber gemäß § 4 III ProdHaftG von seiner Haftung bereits durch die *Benennung* des Herstellers bzw. Importeurs freizeichnen kann. Die Freizeichnung erfolgt unabhängig davon, ob Ansprüche gegen den benannten Hersteller / Importeur zu realisieren sind.

III. Die Beweislastverteilung des ProdHaftG

- 1) Gemäß § 1 IV ProdHaftG trägt der **Geschädigte** die Beweislast für den **Fehler**, den **Schaden** und die **Ursächlichkeit** des Fehlers für den Schaden, wobei ihm ggf. die Regeln des Anscheinsbeweises zugute kommen.
- 2) Der **Hersteller** muss nach § 1 IV 2 ProdHaftG nachweisen, dass **Gründe für einen Haftungsausschluss** gemäß § 1 II, III ProdHaftG vorliegen.

IV. Der Haftungsumfang der Produkthaftung

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs ergibt sich aus den **§§ 7 - 10 I ProdHaftG**. Ein Schadensersatzanspruch steht grundsätzlich nur dem Geschädigten selbst zu. Ausnahmsweise haben Unterhaltsberechtigte gemäß § 7 II ProdHaftG einen eigenen Schadensersatzanspruch in Form eines Unterhaltsanspruchs, wenn ihr Unterhaltsschuldner getötet wird. Die Vorschrift des § 7 ProdHaftG entspricht somit der des § 844 II BGB bzw. dem § 10 II StVG.

- 1) Bei Personen- Massenschäden besteht eine **Haftungshöchstgrenze** gemäß **§ 10 ProdHaftG in Höhe von 85 Millionen Euro**.
- 2) Der **nicht ersatzfähige Eigenanteil** des Geschädigten beträgt bei Sachschäden in Form von Mangelfolgeschäden **500 Euro** gemäß **§ 11 ProdHaftG**. Selbst wenn also Sachschäden ausnahmsweise einmal ersetzt werden, trägt der Geschädigte die ersten 500 Euro seines Schadens selbst.
- 3) Ein **Mitverschulden** des Geschädigten i.S.d. § 254 BGB wird bei der Schadensberechnung gemäß **§ 6 ProdHaftG** anspruchsmindernd berücksichtigt.
- 4) Nach **§ 8, 2 ProdHaftG** wird auch ein **Schmerzensgeld** geschuldet.

V. Die Dauer und die Verjährung der Ansprüche

- 1) Gemäß **§ 13 ProdHaftG** *erlöschen* Ansprüche gemäß § 1 ProdHaftG innerhalb von 10 Jahren, nachdem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, es sei denn, es wäre über dieses Produkt bereits ein Rechtsstreit anhängig.
- 2) Gemäß **§ 12 ProdHaftG** *verjährt* der Anspruch innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte den Schaden und den Schädiger *kannte* oder *hätte kennen können*.

VI. Kann sich der Hersteller von seiner Haftung freizeichnen?

Nein, gemäß § 14 ProdHaftG kann die Haftung weder **ausgeschlossen** noch **beschränkt** werden. Dies gilt sowohl für Haftungsfreizeichnungen durch AGB wie auch für Individualabreden.

VII. Das  - Prüfungsschema der Produkthaftung

Für die Herstellerhaftung im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes ergibt sich daher folgendes

 – Prüfungsschema:

1. Wofür wird gehaftet?			
Es handelt sich um ein Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG.	Das Produkt weist einen Fehler i.S.d. § 3 ProdHaftG auf („Verbrauchererwartung“).	Der Schaden ist ein Körper- oder Gesundheitsschaden bzw. an einer anderen Sache als dem Produkt selbst eingetreten (Verkehrsanschauung).	
2. Wer haftet?			
Der Hersteller = Produzent gem. § 4 I 1 ProdHaftG / Quasihersteller gem. § 4 I 2 ProdHaftG	Der Importeur gem. § 4 II ProdHaftG.	Hilfsweise der Lieferant gemäß § 4 III ProdHaftG.	
3. Umfang der Haftung: §§ 7 10 ProdHaftG, beachte:			
§§ 10, 11 ProdHaftG: Haftungshöchstgrenze	§ 6 ProdHaftG, § 254 BGB: Mitverschulden wirkt anspruchsmindernd.	bei Körper- oder Gesundheitsschäden: § 8 ProdHaftG - Heilbehandlungskosten - entgangener Gewinn - Schmerzensgeld	bei Sachschäden: - kein Schadensersatz bzgl. des Sachschadens am Produkt selbst - Mangelfolgeschäden nur bei privater Nutzung der beschädigten Sache und mit einer Selbstbeteiligung des Geschädigten i.H.v. 500 €

VIII. Trainingsfall

M mietet bei der Autovermietung des V einen Pkw für eine Urlaubsreise. Da der Pkw mit schadhafte Reifen des Herstellers H ausgerüstet ist, kommt es zu einem Unfall, bei dem der Fahrer M kein Verschulden trifft. Sowohl M als auch seine Frau F als Beifahrerin werden verletzt. Eine im Wagen mitgeführte Videokamera des M im Wert von 1.500 Euro wird zerstört.

1) Ansprüche von M und F gegen H

- a) **§ 1 I 1 ProdHaftG:** Der Hersteller H haftet verschuldensunabhängig gegenüber M und F auf Ersatz des jeweiligen durch die Körperverletzung verursachten Schadens. Dabei schuldet der Hersteller den Verletzten gemäß § 8, 2 ProdHaftG auch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Für die zerstörte Videokamera haftet H ebenfalls, da es sich um eine i.S.d. § 1 I 2 ProdHaftG andere Sache im Verhältnis zum schadhafte Reifen handelt, die ihrer Art nach gewöhnlich für den Privatgebrauch bestimmt ist und hierzu vom geschädigten M auch verwendet wurde.

Beim Umfang des ersatzfähigen Schadens an der Kamera gilt aber § 11 ProdHaftG: Der Eigentümer trägt bei Sachschäden in Form einer Selbstbeteiligung den Schaden i.H.v. 500 Euro selbst; H haftet verschuldensunabhängig nur für den Differenzbetrag i.H.v. 1.000 Euro.

- b) **§ 823 I BGB:** Sowohl für den Personenschaden als auch für den Sachschaden haftet H in voller Höhe ohne Selbstbeteiligung des Geschädigten, wenn ihn bezgl. des schadhafte Reifens ein Verschulden trifft, es sich z.B. um einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler handelte.

2) Ansprüche von M und F gegen V

- a) **§ 536 a I, 1. Alt.:** V haftet als Vermieter in Form einer Garantief Haftung **verschuldensunabhängig** für die **Körper- und Eigentumsverletzung seines Vertragspartners M** in voller Höhe, da der von ihm vermietete Pkw mit einem anfänglichen Mangel behaftet war. Dabei umfasst der Anspruch des M gemäß § 253 II auch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Für den **Schaden der F** könnte V in gleicher Weise einzustehen haben, wenn der zwischen M und V geschlossene Mietvertrag in analoger Anwendung des § 328 eine **Schutzwirkung für Dritte** entfaltet. Da die Beifahrerin F mit dem Mietwagen in gleicher Weise in Berührung kam, der Mieter M als Ehemann nach § 1353 für ihr Wohl und Wehe verantwortlich war und V die Einbeziehung der F in den Schutzbereich des Mietvertrages erkennen konnte, haftet er auch für ihren Personenschaden gemäß § 536 a I, 1. Alt. in Verbindung mit den Regeln über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.

- b) **§ 823 I:** Ein Anspruch aus § 823 I steht beiden Geschädigten für den Fall zu, dass V die Schadhafte Reifens hätte erkennen können.

3) Ansprüche des V gegen H für die Beschädigung seines Wagens

- a) **§ 1 I 2 ProdHaftG:** H haftet gegenüber V nicht nach den Regeln der **verschuldensunabhängigen Produkthaftung**: Zwar handelt es sich bei der Beschädigung des Wagens um einen Sachschaden in Form eines Mangelfolgeschadens i.S.d. § 1 I 2 ProdHaftG, doch hat V die beschädigte Sache gewerblich genutzt.

- b) **§ 823 I:** Sollte den H bezgl. der Schadhafte Reifens ein Verschulden treffen, wäre er gegenüber V für die in der Beschädigung des Pkw liegende Eigentumsverletzung ersatzpflichtig.

IX. Zusammenfassung zur Produkt- und Produzentenhaftung

Das ProdHaftG kommt dem Verbraucher zwar insofern entgegen, als es sich um eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** handelt. Was jedoch den Umfang der ersatzfähigen Schäden angeht, müssen die Lücken, die das ProdHaftG nach wie vor hinterlässt, weiterhin durch die konkurrierende (§ 15 II ProdHaftG) verschuldensabhängige Haftung der §§ 823 ff. BGB geschlossen werden. Lassen Sie uns das Ineinandergreifen von Produkt- und Produzentenhaftung noch einmal anhand der folgenden Übersicht analysieren:

Der grundlegende Unterschied zwischen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der Produzentenhaftung des § 823 I besteht in folgenden Punkten:

Das ProdHaftG statuiert eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Die Produzentenhaftung des § 823 I setzt ein Verschulden des Herstellers voraus.

- Die Produkthaftung ersetzt keine Mangelschäden am Produkt selbst. Die Produzentenhaftung des § 823 I umfasst auch Mangelschäden, wenn keine Stoffgleichheit von anfänglichem Mangelwert und späterem Schaden besteht (= weiterfressender Mangel).
- Mangelfolgeschäden werden im Hinblick auf Sachschäden durch das ProdHaftG nur ersetzt, wenn die beschädigte Sache bestimmungsgemäß überwiegend zu privaten Zwecken verwendet wird und auch im konkreten Fall verwendet wurde. Selbst dann trägt der Geschädigte gemäß § 11 ProdHaftG in Höhe von 500 Euro den entstandenen Schaden selbst.
- Für Ausreißer, d.h. einmalige Fabrikationsfehler, die trotz Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden sind, haftet der Hersteller mangels Verschulden nur nach dem ProdHaftG.
- Personen- Massenschäden, die durch ein Produkt oder durch Produkte mit identischem Fehler verursacht wurden, werden verschuldensunabhängig nur bis zur Haftungshöchstgrenze des § 10 ProdHaftG i.H.v. 85 Millionen Euro ersetzt.

Zur Klausurdarstellung des Produkthaftungsgesetzes sowie zum Verhältnis zu den §§ 823 ff. sowie zum Kaufrecht lesen Sie bitte die Klausuren: „Die fehlerhafte Bedienungsanleitung“ sowie „Have a brake.“